

An: medientransparenz@rtr.at

Wien 13.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreich Werbung und die neun österreichischen Landestourismusorganisationen nehmen im Rahmen der Konsultation der KommAustria zum veröffentlichten Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 Stellung. Im Folgenden beziehen sich Paragrafenbezeichnungen ohne Zusatz auf diesen Entwurf.

1) Kampagne:

Der Verordnungsentwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff der Kampagne. In § 2 Abs 1b MedKF-TG ist der Begriff der Werbekampagne nur abstrakt erklärt (eine Reihe von inhaltlich oder thematisch zusammenhängenden Werbeleistungen).

Es wird eine nähere Definition dieses Begriffs in der Verordnung, ggf. durch Beispiel, angeregt.

2) Sujet:

Dieser Begriff wird weder im MedKF-TG noch im Verordnungsentwurf definiert. Daran knüpfen jedoch wesentliche Regelungen (§§ 5 und 6) an. Es ist unklar, ob unter den geringfügigen Unterscheidungen iSd § 5 Abs 3 nur Änderungen bei Formaten und vergleichbare Änderungen fallen oder ob darunter auch beispielsweise Änderungen von Bildern bei einem aus Text und Bild bestehenden Sujet zu subsumieren sind. Weiters bleibt offen, ob Sujets, bei denen mehrere Text- bzw Bildelemente in verschiedenen Kombinationen zusammengesetzt und ausgespielt werden, als ein Mastersujet gelten. In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass zwei Sujets vorliegen, wenn ein Sujet in einem anderen weitergehenden Sujet enthalten ist.

Es wird eine nähere Definition dieses Begriffs in der Verordnung angeregt.

3) Programmatische Werbung

Der Begriff wird weder im MedKF-TG noch im Verordnungsentwurf definiert. Eine Darstellung, was darunter zu verstehen ist, kann derzeit nur den Erläuterungen zum Entwurf entnommen werden. Offenbar fällt darunter auch die Verwendung von Google Ads (automatisierte (idR mittels Algorithmus gesteuerte) Ausspielung von Werbung auf diversen Medien). Dies entspricht aber branchenüblich eher einem automatisierten Werbemittteleinkauf.

Wünschenswert wäre eine Definition sowie Klarstellung der Reichweite des Begriffs in der Verordnung selbst.

4) Unterscheidung zwischen Einzel- und Sammelmeldungen bei programmatischer Werbung

Der Verordnungsentwurf sieht in § 2 Abs 2 Z 2 Sammelmeldungen für automatisiert ausgespielte Werbeleistungen bei einem Entgelt pro Medium bis einschließlich EUR 100 vor.

Es erscheint unklar, ob innerhalb einer Kampagne bei der Buchung über mehrere Kanäle, bei denen dieser Wert jeweils nicht über EUR 100 liegt, in Summe aber diesen Wert übersteigt, eine Sammelmeldung abzugeben ist.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung zur Zusammenrechnung

5) Schwellenwert für Einzel- bzw. Sammelmeldungen

Im Sinne des in der Verordnungsermächtigung angeführten Ziels der Vereinfachung der Bekanntgabepflicht erscheint der Schwellenwert gemäß § 2 Abs 2 Z 2 von EUR 100 sehr niedrig. Der niedrige Wert führt zu einer erheblichen Anzahl von wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Einzelmeldungen.

Es wird eine Erhöhung, zumindest auf EUR 200, angeregt.

6) Einteilung in Subkategorien

In § 3 werden für Online und Out of Home Subkategorien definiert, die eine entsprechende Zuordnung bei der Meldung bedingen. Das MedKF-TG sieht dies Subkategorien nicht vor.

Es stellt sich die Frage, ob mit den zahlreichen Subkategorien dem in der Verordnungsermächtigung angeführten Ziel der Vereinfachung ausreichend Rechnung getragen wird.

Es wird eine Streichung der Subkategorien in der Verordnung angeregt.

7) Datenformate der Sujets

§ 6 nennt die zulässigen Datenformate für das Hochladen in die Sujetdatenbank. Die Datenformate erscheinen nicht am aktuellen Stand. Für Bilder und Texte ist etwa das

Format HTML5 gängig. Eine Ausweitung der zulässigen Datenformate vermeidet Zeit und Kosten für die Umwandlung.

Es wird eine Erweiterung der Datenformate auf alle gängigen Datenformate angeregt.

8) Komprimierte Bereitstellung

§ 7 verpflichtet – nach den Erläuterungen auch ohne Überschreiten der 100MB-Grenze bei der nicht komprimierten Bereitstellung zur Komprimierung der zur Verfügung gestellten Dateien, wenn diese „eine unverhältnismäßige Größe“ erreichen.

Die Formulierung lässt einen weiten Spielraum offen und führt damit zur Rechtsunsicherheit. Die Komprimierung ist für die Verpflichteten mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Es wird angeregt, eine Schwelle bei der Größe von Dateien festzulegen, bis zu der jedenfalls keine Verpflichtung zur Komprimierung besteht.